Landratsamt Schwäbisch Hall

M E RK B L A T T
Kleiner Waffenschein

Der Kleine Waffenschein (KWS) berechtigt zum Führen von bauartgeprüften SRS-Waffen mit dem Kennzeichen „PTB im Kreis“ oder einem anderen anerkannten Zeichen anderer EU-Mitgliedsstatten, deren Erwerb und Besitz von der Erlaubnispflicht freigestellt ist.

Der Begriff "Führen" bedeutet nach dem Waffengesetz: Die Ausübung der tatsächlichen Gewalt außerhalb, der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums (z.B. eingezäuntes Grundstück) oder einer Schießstätte.

SRS steht für **S**chreckschuss-, **R**eizstoff- und **S**ignalwaffen. SRS-Waffen müssen gegen die Wegnahme durch Unbefugte gesichert werden. Es reicht aus, sie in einem geschlossenen Behältnis aufzubewahren. Zu den SRS-Waffen gehörende Munition muss verschlossen und getrennt von den SRS-Waffen aufbewahrt werden.

Der Kleine Waffenschein wird unbefristet erteilt. Zudem wird nicht jede einzelne Waffe darin vermerkt, sondern die Berechtigung zum Führen jeglicher SRS-Waffen als Waffenart.

Voraussetzungen für die Erteilung eines Kleinen Waffenscheines sind:

- Volljährigkeit
- waffenrechtliche Zuverlässigkeit
- persönliche Eignung

Der Kleine Waffenschein berechtigt **nicht** zum Schießen, auch nicht an Silvester.
Ausgenommen vom Schießverbot sind die gesetzlich definierten Notwehr- und Notstandsfälle und gesetzlich geregelte Ausnahmefälle; z.B. Schießen mit Kartuschenmunition (Platzpatronen) auf dem eigenen „befriedeten Besitztum“, mit Zustimmung eines anderen in dessen Wohnung, Geschäftsräumen oder befriedetem Besitztum oder dessen Schießstätte, wenn dabei die Geschosse das Grundstück nicht verlassen können.

Wichtiger Hinweis:
Der Kleine Waffenschein berechtigt nicht zum Führen von SRS-Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen wie Volksfesten, Sportereignissen, Messen, Ausstellungen, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen.

Weitere Auskünfte erteilt das Landratsamt Schwäbisch Hall, Ordnungs- und Straßenverkehrsamt, unter der Tel.-Nr. 0791/755- 7844/-7628/-7677

Stand: 07/2022

Herausgeber:
Landratsamt Schwäbisch Hall
Ordnungs- und Straßenverkehrsamt